

Merkblatt Zusatzversorgung Riester-Förderung

1. Januar 2024



	Seite
1. Was ist die Riester-Rente?	2
2. Kann ich eine Riester-Förderung erhalten?	2
3. Wie viel muss ich einzahlen, um die Förderung zu erhalten?	2
4. Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus!	3
5. Kann ich die Beiträge in der Einkommensteuererklärung geltend machen?	3
6. Einfache Abwicklung	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz

Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung

Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns

montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail

www.kvbw.de
zvz@kvbw.de

1. Was ist die Riester-Rente?

Ihre persönliche Altersvorsorge können Sie, neben der ZVKRente (Pflichtversicherung), mit eigenen Beiträgen in die ZVKPlusRente, aufstocken. Diese Einzahlungen sind grundsätzlich förderfähig in Form der Riester-Rente. Ihr Arbeitgeber führt die Beiträge direkt von Ihrem Nettogehalt an die KVBW Zusatzversorgung ab. Ihr Vorteil: Der Staat zahlt Geld (Zulagen) dazu und erhöht somit zusätzlich Ihre spätere Rente. Außerdem profitieren Sie gegebenenfalls von Steuervergünstigungen, da Sie Ihre Beiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabenabzug geltend machen können.

2. Kann ich eine Riester-Förderung erhalten?

Sie können grundsätzlich eine Riester-Förderung erhalten, wenn Sie in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Darüber hinaus erhalten Sie eine Förderung, wenn*:

- Sie Empfänger von Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld sind, wenn Sie im letzten Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldbezugs in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren.
- Sie arbeitslos sind und sich bei einer Agentur für Arbeit als „arbeitsuchend“ gemeldet haben.
- Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder Dienstordnungs-Angestellter (DO-Angestellter) sind, der Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit erhält, wenn Sie unmittelbar vor dem Bezug der Rente zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldet waren bzw. Anwartschaften in dem betreffenden Alterssicherungssystem erworben haben.
- Sie sich in der Kindererziehungszeit befinden.
- Sie nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson sind.
- Sie Helfer im freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz sind.

Sie erhalten keine Förderung, wenn*:

- Sie in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind (z. B. Ärzte, Architekten).
- Sie geringfügig beschäftigt sind und den Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beträge aufstocken oder nach § 6 Abs. 1b SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind
- Sie bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen und keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausüben.
- Sie eine Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten.

- Sie als Studierender einer Hochschule ein Pflichtpraktikum ableisten.
- Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) anwendbar ist

3. Wie viel muss ich einzahlen, um die Förderung zu erhalten?

Ihr Mindestbeitrag, um die volle Förderung zu erhalten, beträgt pro Jahr 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen, jedoch mindestens 60 € jährlich (Sockelbetrag). Dafür erhalten Sie für sich eine Grundzulage sowie für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Wie viel Sie als Eigenbeitrag unter Berücksichtigung der möglichen Zulagen noch leisten müssen, um die volle staatliche Förderung zu erhalten, können Sie bequem auf unserer Website www.kybw.de ermitteln.

Ihr Mindestbeitrag (inkl. Zulagen) beträgt 4 % vom sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen.

Maximal förderfähig ist ein Beitrag (inkl. Zulagen) von bis zu		2.100 €
Zulagen	für Sie (Grundzulage*)	175 €
	pro Kind bis 2007 geboren	185 €
	pro Kind ab 2008 geboren	300 €

* Sofern die Voraussetzungen gegeben sind: Einmalig plus 200 € Berufseinsteiger-Bonus!

* Diese Auflistung ist unverbindlich und nicht vollständig. Bei Fragen zum förderberechtigten Personenkreis wenden Sie sich bitte direkt an die

Beispiel

Eine Teilzeitbeschäftigte mit einem Jahresentgelt von 15.000 € und 2 Kindern (geboren vor 2008)

Mögliche Zulagen			Mindestbeitrag	Mindesteigenbeitrag abzgl. möglicher Zulagen
Grundzulage	Zulage Kind 1	Zulage Kind 2	4 % des sozialversicherungs-pflichtigen Vorjahreseinkommen	600 € abzgl. 545 € möglicher Zulagen bleiben 55 € Eigenbeitrag, aber:
175 €	185 €	185 €		
= 545 €			4 % von 15.000 € = 600 €	Sockelbetrag 60 €!

Sockelbetrag: Um die **vollen Zulagen** für 2024 zu erhalten, müssen im Jahr 2024 **mindestens** 60 € Eigenbeitrag einbezahlt werden. **Bitte beachten Sie:** Liegt der rechnerische Eigenbetrag über 60 € jährlich, so ist er in der vollen Höhe zu entrichten, wenn Sie die vollen Zulagen erhalten möchten!

4. Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus!

Personen unter 25, die erstmals eine Zulage beantragen, erhalten einen Bonus - sofern sie den Mindestbeitrag einzahlen - von **einmalig 200 €!** Dieser Bonus muss nicht gesondert beantragt werden, sondern wird automatisch mit der ersten Zulage gewährt.

5. Kann ich die Beiträge in der Einkommensteuererklärung geltend machen?

Ja, Sie können Ihren Eigenbeitrag und die staatlichen Zulagen in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, ob Sie zusätzlich zu den Zulagen eine steuerliche Vergünstigung in Form einer Steuerrück-erstattung erhalten.

Sie können Ihren Eigenbeitrag ohne weiteren Nachweis in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen, da wir ab 2011 die für den Sonderausgabenabzug notwendigen Angaben der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich elektronisch übermitteln, welche diese dann an das zuständige Finanzamt weiterleitet.

Sollen die Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung des Sonderausgabenabzugs nicht berücksichtigt werden, können Sie uns eine entsprechende Erklärung abgeben. Diese gilt ab dem Folgejahr der Erklärung.

6. Einfache Abwicklung

Die Zulage wird auf Antrag von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gewährt und Ihrem Versorgungskonto bei uns gut geschrieben. Den entsprechenden Zulagenantrag lassen wir Ihnen unaufgefordert zukommen. Sie können uns aber auch eine Vollmacht erteilen, damit wir die Zulagen zukünftig für Sie beantragen können. Bitte beachten Sie hierbei, dass Änderungen in den Verhältnissen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen, unserer Kasse weiterhin mitzuteilen sind, z. B. wenn Sie für ein Kind kein Kindergeld mehr erhalten.

Der Zulagenantrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der KVBW Zusatzversorgung eingereicht werden (Beispiel: Die Zulage für das Jahr 2022 muss spätestens bis 31.12.2024 beantragt werden). Anderenfalls verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Zulage für das jeweilige Jahr.

Mit dem [Renten-Förderrechner](#) auf unserer Website (www.kvbw.de) können Sie schnell und unkompliziert Ihre mögliche Betriebsrente aus der ZVKPlusRente ermitteln. Sie haben die Wahl zwischen Zulagenförderung (Riester-Förderung), Entgeltumwandlung oder einem ungeforderten Vertrag. Bitte beachten Sie, dass die im Renten-Förderrechner dargestellte Betriebsrente weder gesetzliche Abzüge noch Ruhens- oder Kürzungsvorschriften (z. B. Steuer, Versorgungsausgleich, Kranken- und Pflegeversicherung) berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind aus den Leistungen aus der ZVKPlusRente grundsätzlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz fallen seit 01.01.2018 für Leistungen aus einer ZVKPlusRente, die aus einer Riester-Förderung resultieren, keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr an. Außerdem unterliegen die Leistungen grundsätzlich der Besteuerung.

Gerne erstellen wir Ihnen eine unverbindliche Beispielsberechnung unter Berücksichtigung individueller Angaben. Diese ersetzt aber keinesfalls eine eingehende Erörterung der zugrunde liegenden steuerrechtlichen Fragen mit einem Steuersachverständigen oder dem Finanzamt.

Bitte verwenden Sie dafür unser Formular zur [Anforderung einer Beispielsberechnung](#), das Sie bei Ihrem Arbeitgeber bzw. direkt bei der KVBW Zusatzversorgung erhalten. Auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik [Zusatzversorgung](#) - Vordrucke & Merkblätter stehen sämtliche Formulare auch zum Download bereit.

Wenn Sie noch Fragen haben oder ein Beratungsgespräch wünschen, können Sie sich telefonisch, per Fax oder E-Mail mit uns in Verbindung setzen. Wir rufen Sie auch gerne zurück.

Tel. 0721 5985-799

Fax: 0721 5985-525

E-Mail: zv40@kvbw.de

Merkblatt Zusatzversorgung Riester-Förderung

Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Betriebsrente aus der ZVKPlusRente. Grundlage für das Versicherungsverhältnis der ZVKPlusRente sind unsere [Allgemeinen Versicherungsbedingungen \(AVB\)](#). Alle wesentlichen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages der ZVKPlusRente von besonderer Bedeutung sind, können Sie unserem [Bedingungsheft](#) zur ZVKPlusRente entnehmen. Aus dem verwendeten Beispiel kann eine durchschnittliche Rentenhöhe nicht abgeleitet werden. Die Erläuterungen können Besonderheiten

innerhalb eines Versicherungsverhältnisses oder einer Leistungsberechnung aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht berücksichtigen.

Die AVB in der jeweils geltenden Fassung stehen auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung – Downloads – [Rechtsgrundlagen](#) zur Verfügung. Darüber hinaus liegen sie bei den Arbeitgebern (Mitgliedern) zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.